

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung

vom 08.08.2014
(In Kraft getreten am 21.08.2014)

in der zur Zeit geltenden Fassung
einschl. der nachstehenden Änderungen

Änderungen:

5.9.2

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Hemhofen folgende

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Hemhofen, mit Ausnahme der Bereiche, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.

Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenen Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage aufgeführt sind, zu ermitteln.

(3) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z. B. Radfahrer, Mofafahrer) zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.

(4) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

§ 4 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

(1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO) oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).

5.9.3

(2) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.

(3) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, der im Ermessen der Gemeinde liegt. Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 5.000 € pro Stellplatz festgesetzt. Die Ablösevereinbarung ist vor Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bzw. der Erklärung über die Genehmigungsfreistellung abzuschließen. Der Ablösebetrag wird vor Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 5 Ausstattung von Stellplätzen

(1) Für die Anordnung und Gestaltung der Stellplätze gelten die Anforderungen der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) vom 30.11.1993 entsprechend.

(2) Es ist eine naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen; soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder Ähnliches gewählt werden. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

§ 6 Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hemhofen, 08.08.2014



Ludwig Nagel
1. Bürgermeister

5.9.4

Anlage zu § 3 Stellplatzbedarf

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Hiervon für Besucher in %
1	Wohngebäude		
1.1	Wohnhäuser	2 Stpl. (je Wohnung ab 75 m ² WF, 1 Stpl. (je Wohnung unter 75 m ² WF)	10
1.2	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stpl. je Wohnung	20
1.3	Altenwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, mindestens 3 Stpl.	50
1.4	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stpl. je 12 Pflegplätze, mindestens 3 Stpl.	50
1.5	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungs-Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stpl. je 30 Betten, mindestens 3 Stpl.	10
2	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 4 Stpl.	75
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsnutzfläche, mindestens 2 Stpl. je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschl. Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsnutzfläche	75

5.9.5

Nr.	Verkehrsmittel	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Hiervon für Besucher in %
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtl. Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 30 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen von überörtl. Bedeutung	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche	
5.2	Sportplätze und Sportstadion mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenflächen	
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	
5.5	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stpl. je Spielfeld	
5.6	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	
5.7	Squashanlagen	2 Stpl. je Court	
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	
5.10	Fitnesscenter	1 Stpl. je 40 m ² Sportfläche	
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 10 m ² Nutzfläche	75
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime u. ähnl. Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	75
6.3	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonstige Vergnügungsbetriebe	1 Stpl. je 5-20 m ² Nutzfläche, mindestens 3 Stpl.	90

5.9.6

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Hiervon für Besucher in %
7	Schulen, Einrichtungen der Jugendpflege		
7.1	Grundschulen, Schulen für Lern- behinderte	1 Stpl. je Klasse	
7.2	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stpl. je 30 Kinder, mindestens 2 Stpl.	
8	Gewerbliche Anlagen		
8.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m ² Nutzfläche oder je 1,5 Beschäftigte	10 - 30
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 1,5 Beschäftigte	
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	—
8.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	—
8.5	Automatische Kraftfahrwaschanlage	5 Stpl. je Waschanlage, zusätzlich Stauraum für mind. 10 Kraftfahrzeuge	
9.	Verschiedenes		
9.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	
9.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	